

Impfpflicht für Lehrkräfte

Beitrag von „Humblebee“ vom 16. Juli 2021 06:26

Zitat von Tom123

Wenn du die Schule zum Sommerfest einlädt, ist das rechtlich eine Schulveranstaltung. Damit gilt der RHP und die entsprechenden Rundverfügungen. Das heißt, dass du das Kohortenprinzip zwingend einhalten musst.

Ich kenne übrigens Schulen, die aufgrund von Corona Veranstaltungen ausfallen lassen haben oder anders konzipiert haben. Hilft uns allerdings in der Diskussion auch nicht weiter.

Letztlich ist es so, dass keineswegs in Niedersachsen an Schulen wieder alles erlaubt ist. Im Gegensatz zu privaten Veranstaltungen gibt es für Schulen noch einige Vorgaben.

Nochmal: Meine SL hat nicht zu einem "Sommerfest" im großen Rahmen eingeladen und sie hält sich natürlich - wie alle anderen Schulen - an geltende Regelungen. Die entsprechende, für Schulveranstaltungen geltende Übersicht habe ich bereits gestern verlinkt. Hast du dort mal 'reingeschaut? Da steht nichts vom Kohortenprinzip. Wie soll man denn wohl überhaupt mit dem Kollegium "Kohorten" bilden? Das Kohortenprinzip gilt doch nur für die SuS. Meine KuK sind in den verschiedensten Bildungsgängen und oftmals in mehreren Abteilungen und damit in den unterschiedlichsten Schüler-Kohorten eingesetzt und arbeiten schon immer "kohortenübergreifend". Das ist an einer solch' großen BBS wie meiner gar nicht anders möglich.

Sehr wohl steht in o. g. Übersicht aber drin, welche Vorgaben für Schulveranstaltungen gelten und die habe ich hier auch zitiert, falls du das gelesen hast.